Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung Frauendorf und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Frauendorf

Auf Grund §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 vom 21.12.2007, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBI.I/19 vom 20.06.2019) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBI für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen, Nr. 40, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 08. Juli 2019 (GVBI Teil II Nr. 47) hat die Gemeindevertretung Frauendorf in ihrer Sitzung am 12.11.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Aus Gründen der Vereinfachung und wegen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Grundsätze

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Frauendorf und den sachkundigen Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten ist. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.

§ 2 Einwohnerzahlen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter nach § 3 dieser Satzung sowie die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister nach § 4 dieser Satzung ist auf die Einwohnerzahl abgestellt. Maßgebend ist die durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres. Im Jahr einer Kommunalwahl ist der 30. Juni des Wahljahres maßgebend, wenn die neue Wahlperiode nach diesem Tag beginnt und die fortgeschriebene Einwohnerzahl bereits bekannt gegeben ist.
- (2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl ist spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festzusetzen. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als zehn Prozent des höheren Grenzwertes kann die Anpassung während der laufenden Kommunalwahlperiode vorgenommen werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

§ 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro.
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 Prozent des nach Abs. 1 zugelassenen Betrages erhalten.

§ 5 Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Sitzungsgelder werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in Höhe von 27,00 Euro gewährt.
- (2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 Euro gewährt.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, welche nicht ehrenamtlicher Bürgermeister oder Empfänger von der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 sind sowie welche keine Fraktionsvorsitzenden sind, ist für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.
- (4) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert, wird einem Mitglied dieses Ausschusses für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, vorbehaltlich der unter Abs. 3 genannten Einschränkungen, gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 Euro. Die entsprechende Anwesenheitsliste ist dem Amt Ortrand vorzulegen.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 6 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 Euro.

§ 7 Zahlungsbestimmungen

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (2) Die monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter nach § 3 sowie die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich für die Kalendermonate auf die jeweiligen Konten überwiesen.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 4 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.
- (4) Werden das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 8 Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

Mitgliedern der Gemeindevertretung wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte in Höhe von 300,00 Euro gewährt. Die Kosten sind gegenüber dem Amt Ortrand zu belegen.

§ 9 Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitsgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalls kann monatlich höchstens für 35 Stunden gewährt werden.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 10 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

§ 11 Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.

Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ortrand angeordnet oder genehmigt sind.

- (2) Für Fahrten innerhalb des Wohnortes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.
- (3) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ortrand bis zum 20. des Folgemonats abzurechnen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

ausgefeftigt: Ortrand, den 27.11.2019

Sickert

Hauptverwaltungsbeamter